

# **Tennis-Club "Blau-Weiß" Sundern e.V.**

## **Clubhaus und Platzordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich; Hausrecht; Inkrafttreten**

Personen, die die Tennisanlage betreten, haben die Clubhaus- und Platzordnung zu beachten. Das Hausrecht steht jedem Vorstandsmitglied zu. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. Juni 2018 in Kraft.

### **§ 2 Sauberhaltung der Anlage**

Es ist untersagt, das Clubhaus mit Tennisschuhen zu betreten, mit denen zuvor auf den Aschenplätzen gespielt worden ist.

### **§ 3 Haftung**

Jedes Mitglied und jeder Gast haftet dem Tennis-Club für alle Schäden, die durch ihn oder jemanden, der seiner Aufsicht untersteht, verursacht werden. Der Tennis-Club übernimmt keine Haftung für Garderobe, mitgebrachtes Geld oder andere Wertgegenstände der Benutzer der Tennisanlage. Jeder Benutzer ist dafür allein verantwortlich.

### **§ 4 Spielberechtigung**

Ordentliche (aktive) Erwachsenen- und Jugendmitglieder sind nach den Regeln dieser Ordnung mit allen anderen aktiven Mitgliedern oder mit Gästen (siehe §5) spielberechtigt.

### **§ 5 Gastspieler**

Gastspieler kann jeder sein, der keine Spielerlaubnis nach § 4 der Platzordnung hat. Die Gebühr beträgt für jeden Gastspieler pro Stunde EUR 7,00. Die damit verbundene Spielerlaubnis ist auf fünfmal pro Saison begrenzt. Alle Gastspieler müssen sich in den Belegungsplan und in die Gästeliste eintragen.

Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abzuweichen.

### **§ 6 Spielzeit**

Eine Spielzeit beträgt 60 Minuten, sie beginnt auf allen Plätzen jeweils zur vollen Stunde. Danach ist mindestens eine Stunde zu pausieren, sofern andere Mitglieder den Platz benutzen wollen. Nicht belegte Plätze können schon vor Beginn der vollen Stunde benutzt werden. Die Spielzeit für Doppel beträgt 120 Minuten. Das eingetragene Mannschaftstraining ist von dieser Regelung ausgenommen.

### **§ 7 Platzbelegung**

Die Platzbelegung erfolgt durch deutlich lesbare Eintragung der Vor- und Nachnamen sämtlicher teilnehmender Spieler (mindestens zwei) in den aushängenden Belegungsplan. Die Eintragung muss persönlich durch einen der teilnehmenden Spieler vorgenommen werden. Dieser darf vom Zeitpunkt der Eintragung bis zum Spielbeginn die Anlage (Clubhaus und Freiplätze) nicht verlassen. Ein weiterer Spielpartner muss spätestens am Beginn der vollen Stunde ebenfalls anwesend sein. Kommt eine eingetragene Spielpaarung bis zum Beginn der vollen Stunde nicht zustande, so erlischt die Eintragung 5 Minuten später. Bei voll belegter Anlage sind die Mitglieder dazu angehalten Doppel zu spielen. Zu berücksichtigen sind dabei das Alter und die Spielstärke der Spieler.

### **§ 8 Bespielbarkeit der Plätze**

Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet der Anlagenleiter, insbesondere über die Freigabe zu Saisonbeginn. Ist er nicht anwesend, entscheidet ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, entscheidet das Mitglied eigenverantwortlich über die Bespielbarkeit.

### **§ 9 Meisterschaftsspiele der Mannschaften**

Sechser Mannschaften stehen drei Plätze zu, bei anderer Mannschaftenstärke eine anteilige Platzanzahl. Spielen mehr als drei Mannschaften, stehen jeder nur zwei Plätze zu. Sofern am Beginn einer vollen Stunde Plätze frei sind, können diese für jeweils ein Spiel zusätzlich benutzt werden, dabei steht der Mannschaft der höheren Spielklasse ein Vorrecht zu. Unmittelbar nach Beendigung des Spiels, sind die zusätzlich belegten Plätze für den allgemeinen Spielbetrieb wieder freizugeben.

### **§ 10 Freundschaftsspiele der Mannschaften**

An Tagen, an denen auf der Anlage keine Mannschaften-Meisterschaftsspiele stattfinden, stehen für Mannschaften-Freundschaftsspiele höchstens drei Plätze zur Verfügung. Jedes Freundschaftsspiel ist von dem jeweiligen Mannschaftsführer bei einem Mitglied des Vorstands anzumelden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag.

### **§ 11 Rechtliche Hinweise**

Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände nicht gestattet. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, Verstöße zu ahnden, bzw. zur Anzeige zu bringen. In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass die Anlage videoüberwacht ist.

### **§ 12 Ahndungsvorschriften**

Verstöße gegen diese Ordnung können mit Verwarnung oder nach § 5 Ziffer 5 der Satzung mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden, bzw. mit Platzverbot für die Gäste und Unbefugte. Weitere Schritte behält sich der Vorstand ausdrücklich vor.